

Anhang

A1 Gesetzliche Grundlagen – Auszüge

A1.1 Sozialgesetzbuch achtes Buch (SGB VIII)

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. §36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des §74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§72 Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
- (2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des §54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Inten-

sität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

A1.2 Bundeszentralregistergesetz

§30 Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.
- (2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht

durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

- (3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.
- (6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt §30 entsprechend.

A1.3 Bürgerliches Gesetzbuch

§163 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

A2 Auszug aus dem Strafgesetzbuch – Straftaten, die zu einem Tätigkeitsausschluss nach §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII führen

Sofern im Führungszeugnis eine der genannten Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge.

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

- §176b *Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge*
- §177 *Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung*
- §178 *Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge*
- §179 *Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen*
- §182 *Sexueller Missbrauch von Jugendlichen*
- §183 *Exhibitionistische Handlungen*
- §183a *Erregung öffentlichen Ärgernisses*
- §184 *Verbreitung pornographischer Schriften*
- §184a *Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften*
- §184b *Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften*
- §184c *Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften*
- §184d *Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste*
- §184e *Ausübung der verbotenen Prostitution*
- §184f *Jugendgefährdende Prostitution*

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- §225 *Misshandlung von Schutzbefohlenen*

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Achtzehnter Abschnitt)

- §232 *Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung*
- §233 *Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft*
- §233a *Förderung des Menschenhandels*
- §234 *Menschenraub*
- §235 *Entziehung Minderjähriger*
- §236 *Kinderhandel*

A3 Auszug aus der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags⁸

6. »insoweit erfahrene« Fachkraft:	Die nach §8a SGB VIII hinzuzuziehende »insoweit erfahrene« Fachkraft soll über entsprechende Erfahrungen in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung. Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein. Eine Fachkraft (im Sinne des §72 SGB VIII) sollte über folgende Kompetenzen verfügen, um als »insoweit erfahrene« Fachkraft im Sinne des §8a SGB VIII tätig zu sein: – Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen – Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen – Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen – Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern – Risikobehaftete Lebenslagen von Familien – Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz – Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege – Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung
------------------------------------	--

A4 Signale von Kindeswohlgefährdung

So vielfältig die Signale sein können, so vielfältig sind sie auch in der Literatur zu finden. Mehrfach findet man aber folgende Signale bei den betroffenen Kindern (vgl. unter anderem Moggi, 2005, S. 96f.):

Körperlich:

- falsche oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht)
- unangenehmer Geruch, starker Mundgeruch durch mangelnde Zahnhhygiene

⁸ Quelle: Jugendamt der Stadt Stuttgart.

- chronische Müdigkeit, oft fehlende witterungsgerechte Kleidung
- unversorgte Wunden, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit
- starke und auffällige körperliche Entwicklungsverzögerungen

Kognitiv:

- motorische, kognitive emotionale oder soziale Entwicklungsrückstände
- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- ausgeprägte Konzentrationsschwäche
- Verzögerung in der Sprach- sowie in der altersgemäßen Intelligenzentwicklung

Psychisch:

- Apathie, Traurigkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Unruhe, Schüchternheit, Ängstlichkeit, Verschlossenheit, Verlustängste
- Schuldgefühle für das Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen
- fehlendes Bindungsverhalten gegenüber ihren Betreuungspersonen (Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern)
- Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern
- selbstverletzendes Verhalten

Soziales Verhalten:

- extrem überangepasstes Verhalten
- Weglaufen, straffälliges Verhalten, Lügen
- Gewaltanwendungen im Konfliktfall
- unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- das Kind oder der Jugendliche will nicht nach Hause gehen
- Schulschwierigkeiten, Schulschwänzen
- Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie
- plötzlich keine Lust mehr, an der Gruppenstunde teilzunehmen, ohne erkennbaren Grund
- Meidung bestimmter Orte oder Personen, oft in Verbindung mit abschätzigen Kommentaren

Des Weiteren gibt es auch Merkmale im Umfeld des Kindes, die auf eine Gefährdung hinweisen können:

Verhalten von wichtigen Bezugspersonen:

- aggressives, aufbrausendes Verhalten gegenüber dem Kind
- massive Beschimpfung oder Erniedrigung
- ständiges distanziertes Verhalten dem Kind gegenüber
- ermöglicht Zugang zu nicht altersgemäßen Medien (Gewalt verherrlichende Videos, Computerspiele oder pornografische Schriften)
- Förderung oder Behandlung zum Beispiel des behinderten Kindes wird verweigert

Wohnsituation:

- kein eigener Schlafplatz für das Kind
- stark verschmutzte Wohnung
- keine Privatsphäre
- kein altersgerechtes Spielzeug

A5 Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen

Gesetzliche Grundlage der Dokumentation: §72a Abs. 5 SGB VIII

Dokumentiert werden darf (vgl. Wiesner, 2015, §72a Rn. 48)

1. bei vorliegendem Tätigkeitsausschluss:
 - Name der Person
 - die Tatsache, dass ein Tätigkeitsausschluss vorliegt, sofern die Tätigkeit schon aufgenommen wurde
 - das Datum der Einsichtnahme
 - die Löschung dieser Dokumentation erfolgt:
 - *sofort*, wenn die Tätigkeit, aufgrund dessen das Führungszeugnis beantragt wurde, nicht aufgenommen wird
 - *spätestens drei Monate* nach Beendigung der Tätigkeit, aufgrund dessen das Führungszeugnis beantragt wurde
2. bei keinem Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis:
 - Name der Person
 - Datum der Einsichtnahme
 - Datum der nächsten Einsichtnahme

Vor- und Nachname der neben- und ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme des erweiterten Führungs- zeugnisses	Es liegt ein Tätigkeitsaus- schluss gemäß §72a SGB VIII vor	Unterschrift, des/der Einsicht- nehmenden	Datum der nächsten Einsichtnahme
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		
		☐ Ja		

Die Daten dürfen nicht übermittelt werden und sind vom Zugriff Dritter zu schützen!

A6 Dokumentation – Vermutungstagebuch – Fragestellungen

Eine Dokumentation ist ab dem Zeitpunkt der Beobachtung bzw. des Berichtes sinnvoll und nützlich. Sie dient der eigenen Absicherung und Gedächtnisstütze sowie der Vergewisserung der Beobachtung oder des Gehörten. Nicht immer sind die Beobachtungen und Erzählungen eindeutig einer Straftat zuzuordnen. Das eigene Bauchgefühl ist aber ernst zu nehmen und eine Dokumentation bzw. ein Vermutungstagebuch (vgl. PräTect) kann hilfreich sein.

Eine Dokumentation beinhaltet immer:

- das Datum und den Anlass der Vermutung für das Vorliegen sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung
- Beobachtungen und Berichte (diese, wenn möglich, in wörtlicher Rede)
- Namen und Kontakt der berichtenden Person
- Beteiligte am Gespräch bzw. der Beobachtung
- informierte Stellen
- was besprochen wurde, welche Absprachen bezüglich des weiteren Vorgehens getroffen wurden

- eventuelle Empfehlungen von externer Stelle
- Begründung für die Entscheidung(en)

Neben der Sachdokumentation ist eine eigene Reflexionsdokumentation hilfreich, die eigenen Gefühle und Gedanken zu ordnen:

- Welche Gefühle lösen die Beobachtungen oder das Gehörte bei mir aus?
- Habe ich Erklärungen für das Geschehen?
- Was sollten meine nächsten Schritte sein?

Mehr Anregungen gibt es in den Handlungsleitfäden.

A7 Empfehlenswerte Handlungsleitfäden

Bayerischer Landesjugendring & Präsect-Arbeitshilfe (April 2013). *Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit. Krisenmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsfragen*. München. Sehr gute Arbeitshilfe mit allen Hinweisen und verschiedenen Fallbesprechungen. U. a. auch der Umgang mit Presse.

Bund Deutscher katholischer Jugend (BDKJ) & Bischöfliches Jugendamt (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart (2011). *Was tun ...? ... Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung? Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart* (2. Aufl.). Rottenburg-Stuttgart.

Ein guter Handlungsleitfaden für ehrenamtlich und hauptberuflich Beschäftigte. Antworten und Vorschläge für Reaktionen auf bestimmte Grenzverletzungen und konkrete Verdachts- und Notfälle. Mit einem ergänzenden Hinweis für hauptberufliche Mitarbeitende und Adressen und konkrete Ansprechpartner im Bereich Baden-Württemberg.

Bund Deutscher katholischer Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen (2012). *Kinder schützen. Eine Information für Gruppenleiter/innen verbandlicher Jugendgruppen* (4., überarb. Aufl.). Münster.

Diese Information ist eine übersichtliche Zusammenstellung für ehrenamtliche Gruppenleiter zum Thema Kindeswohlgefährdung und dem Umgang damit.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (Mai 2012). *Handlungsleitfaden zum Kinderschutz für hauptberuflich Beschäftigte und Verantwortungsträger in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck*. Kassel.

Ein guter und umfassender Handlungsleitfaden des Referats Kinder- und Jugendarbeit. Der umfangreiche Anhang beinhaltet unter anderem Beobachtungs- und Bewertungsinstrumente zur Risiko- und Gefahren-einschätzung, einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung sowie Gruppenstundenentwürfe für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Landesjugendring Schleswig-Holstein (2010). »*Irgendetwas stimmt da nicht*«. Kiel.

Ein sehr zu empfehlender, umfassender Leitfaden für Ehrenamtliche zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Verband christlicher Pfadfinderrinnen und Pfadfinder (VCP) (2010). *AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP* (2., leicht überarb. Aufl.). Kassel.

Zielgruppe dieser Handreichung sind alle Verantwortungsträger im VCP. Erklärtes Ziel ist die Schärfung des Blickes und die Sensibilisierung der Wahrnehmung auf allen Ebenen des Verbandes. Die Entwicklung der Handreichung erfolgte von einer dafür gegründeten Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es ist, das Thema in allen Bereichen zu verankern.

A8 Bausteine für einen Handlungsleitfaden

Ein Handlungsleitfaden sollte so aufgebaut sein, dass er schlüssig und klar beschreibt, was für die Mitarbeitenden wichtig ist. Das bedeutet auch, dass es für die unterschiedlichen Fälle auch entsprechende

Handlungsoptionen geben muss. Ein erster Schritt ist daher die Unterscheidung der Ausgangslage:

1. Handlungsoptionen bei (sexuellem) Machtmissbrauch, der vonseiten einer_s hauptamtlich Mitarbeitenden gegenüber Teilnehmenden oder ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgeht
2. Handlungsoptionen bei (sexuellem) Machtmissbrauch, der vonseiten einer_s ehrenamtlich Mitarbeitenden gegenüber Teilnehmenden ausgeht
3. Handlungsoptionen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im engen Umfeld des Kindes, ohne Beteiligung einer_s Mitarbeitenden des Verbandes
4. Handlungsoptionen bei Grenzüberschreitungen und (sexuellem) Machtmissbrauch innerhalb der Teilnehmerschaft

Anhand eines solchen Leitfadens kann auch die Seminargestaltung zum Modul Kindeswohlgefährdung, Grenzüberschreitungen und (sexueller) Machtmissbrauch aufgebaut werden. Ein Leitfaden sollte Informationen liefern und die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten klar beantworten. Wichtige Inhalte sind demnach:

- einleitende Worte zum Schutzauftrag und dem Selbstverständnis in der verbandlichen Jugendarbeit
- »Abholen« der Mitarbeitenden in der Situation: »Ich hab' da so ein Bauchgefühl ...«; Eingehen auf dieses diffuse, beunruhigende Gefühl über verschiedene Zugänge: selbst beobachtet, Kind oder Eltern haben etwas erzählt oder auch eigene Vermutungen; Wichtigkeit der eigenen Gefühle unterstreichen
- Benennung möglicher Anhaltspunkte mit dem Hinweis, dass diese aber nicht automatisch ein Anzeichen sind (siehe entsprechendes Kapitel)
 - Erscheinungsbild des Kindes
 - Verhalten des Kindes
 - Verhalten der Eltern
 - eventuelle Wohnsituation
- konkrete Schritte bei einer Vermutung, am sinnvollsten mittels eines Verlaufsdigrammes
- Verhalten bei einer Vermutung
 - Ruhe bewahren

- Vermutungstagebuch (vgl. Material PräTect)
- Austausch mit dem_der Teamkolleg_in und hauptberuflicher Person des Vertrauens
- Einbeziehung des Vorstandes/ der Leitung
- Hinzuziehen einer Fachkraft
- konkrete Schritte bei Anvertrauen
 - Ruhe bewahren
 - keine Versprechungen, die man nicht halten kann (z. B. mit niemanden darüber reden)
 - dem Kind Glauben schenken
 - seine Not ernst nehmen
 - nicht über seinem Kopf hinweg Entscheidungen treffen
 - keine Konfrontation gegenüber dem_der Täter_in
 - vertrauliche Behandlung des Themas
 - »Tagebuch«
 - Kontaktaufnahme mit Vertrauensperson oder Fachkraft
- konkrete Schritte bei Verdacht in den eigenen Reihen
 - Beobachtungen notieren
 - Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson
 - Information der Fachkraft im Verband
- Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
 - klare Stellung beziehen
 - parteiiche Haltung für das betroffene Kind
 - übergriffigem Kind/Jugendlichen die Ablehnung des falschen Verhaltens erklären, ohne jedoch die Person an sich abzulehnen
 - Kontaktaufnahme zur Fachkraft (Eltern müssen informiert werden, das sollte jedoch mit Unterstützung der hauptberuflich Beschäftigten erfolgen)
 - bei Jugendlichen muss auch die Polizei hinzugezogen werden (§§ 176, 177 StGB in Verbindung mit § 13 StGB)
- Umgang mit Täter_innen (die auch Opfer sein können)
- Ansprechpartner im Verband
 - konkrete Personen, an die sich Kinder, Jugendliche, Ehrenamtliche, Eltern und Fachkräfte wenden können
- wichtige Rufnummern/Telefonhotline für Freizeitteams
 - Kinder- und Jugendtelefon

- Telefonhotline für Freizeitteams (Notfallnummer)
- Hinweise zu Beratungsstellen
 - allgemeine Beratungsstellen wie Kinderschutzbund, N. I. N. A., Zartbitter e. V.
 - konkrete Beratungsstellen aus dem städtischen Umfeld für kurze Wege
- eventuell Beispiel für ein »Vermutungstagebuch« und Dokumentation

A9 Impulse zur Erstellung eines Verhaltenskodex

In der Jugendarbeit übernehmen Leitungskräfte in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel ist dabei der weitestgehende Schutz der Kinder, Jugendlichen und Jugendleiter_innen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre sowie geschlechtsspezifischen Diskriminierungen.

Ein Verhaltenskodex steht in Bezug zu gesetzlichen Bestimmungen (Bsp. §8a, §72a SGB VIII) und beinhaltet eine Selbstverpflichtung und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Er dient der Erleichterung, dem sicheren Umgang und dem Erwerb einer klaren Haltung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt. Er ist eine Willenserklärung für zukünftiges Verhalten, die auch eine regelmäßige Überprüfung und Reflexion erfordert. Ebenso schützt ein Verhaltenskodex vor Missverständnissen und falschem Verdacht, denn wenn Mitarbeitende ihr Handeln nach diesem ausrichten, können sie sich vor verfänglichen Situationen schützen. Die gemeinsame Erarbeitung und Auseinandersetzung eines Verhaltenskodex hilft, das Thema ins Bewusstsein der Mitarbeitenden zu bringen und die aktive Auseinandersetzung zu fördern. Das erhöht die Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen. Nach außen symbolisiert ein Verhaltenskodex mit angeschlossener Selbstverpflichtung Eltern und Interessierten an der Arbeit des Jugendverbandes, dass sich Mitarbeitende einem präventiven Verhalten und dem Wohle der Kinder und Jugendlichen verpflichten. Die Entwicklung eines Verhaltenskodex gehört zum Standard von Präventionskonzepten (vgl. UBSKM).

Im Folgenden werden Hinweise und Fragestellungen gegeben, die bei der Erarbeitung und Diskussion eines eigenen Verhaltenskodex hilfreich sein können. Sie sind Bestandteil der meisten Kodizes.

a. Schutzbefohlene bzw. anvertraute Personen

Vor der Erstellung eines Verhaltenskodex ist der Geltungsbereich zu bestimmen. Für welche Situationen gilt dieser Verhaltenskodex?

- Freizeitarbeit
- Kinder- und Jugendarbeit
- Seminararbeit
- ...

b. Welche Grundhaltung haben wir? Was macht unsere Arbeit aus (wird oft als Einleitung oder Grundlegung an den Anfang gestellt)?

- bei kirchlichen Verbänden:
 - Wurzeln im christlichen Glauben
 - christliches Menschenbild
- Achtung der Würde des Gegenübers
- Achtung der Autonomie des Gegenübers
- Stärkung und Schutz des Gegenübers
- Verhinderung von sexualisierter und anderer Gewalt
- keine Tabuisierung
- klare Verhaltensregeln
- Vorbildfunktion

c. Verhalten gegenüber den anvertrauten Menschen

Grundfrage: Wie verhalten wir uns in bestimmten Situationen, die typisch für das Handlungsfeld sind? Worauf einigen wir uns?

- Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Teilnehmenden und Mitarbeitenden werden respektiert
- Eingreifen bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten (verbal und nonverbal)
- aktive Stellungnahme bei Grenzüberschreitungen durch Dritte
- Handlungskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Betreten von Schlafräumen durch Mitarbeitende
- Wie sehen die Duschsituationen aus, z. B. auf Zeltlagern?
- Schwimmbadbesuche, wie verhalten sich die Mitarbeitenden?

- Wo und wie schlafen Mitarbeitende?
- Trennung von beruflichen und privaten Kontakten

d. Umgang im Team (Kollegialität)

Grundfrage: Wie verhalten wir uns im Team?

- Wie ist der Umgang untereinander (vertrauensvoll, ehrlich, klar)?
- Was beinhalten die Gespräche?
- Kritik ausschließlich im persönlichen und direkten Kontakt äußern
- konstruktive Kritik
- bei Konflikten Lösungen suchen, und zwar im gemeinsamen Gespräch oder Arbeitskreis
- professionelle/kompetente Unterstützung bei Vermutung
- Nähe-Distanz-Verhältnis von Mitarbeitenden untereinander
- z. B. als Paar auf der Freizeit, im Arbeitsfeld ...
- sonstige Hinweise

Wichtig ist auch, dass deutlich wird, welche Konsequenzen eine Zuwiderhandlung gegen die formulierten Punkte nach sich zieht (vgl. EKD »Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben«, S. 33ff.).

- Was ist unser Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt im Handlungsfeld?

e. Stichworte, die bei der Erstellung einer anschließenden Selbstverpflichtungserklärung hilfreich sein können

Die Selbstverpflichtungserklärung bezieht sich auf den Verhaltenskodex im Arbeitsfeld. Dazu können folgende Hinweise bei der Formulierung helfen:

Grundfrage: Haltung/Selbstverständnis/Professionalität

- eigene Reflexion und Selbstverständnis
- keine Befriedigung von persönlichen oder emotionalen Bedürfnissen
- keine Tabuisierung der Bereiche sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen
- kein Machtmissbrauch
- Reflexion von individuellem Nähe-Distanz-Verständnis
- kein abwertendes Verhalten/Sprache

- eigene Wahrnehmung schärfen
- Schweigepflicht (nicht Vertuschung!)

f. Abgrenzung bzw. Rollenklarheit

- Hauptamt
- Ehrenamt
- Fachkraft

g. Fortbildung

Grundfrage: Wie wollen wir die Präsenz des Themas erhalten?

- regelmäßige Fortbildungen
- Supervision, Coaching
- Beratung durch Fachkräfte einholen

h. Verortung und Verantwortung

- Strukturelle Einbindung klar definieren.
- Wer sind die Verantwortlichen im Arbeitsbereich?
- Ansprechpartner
- Handlungskonzept (Notfallplan)

i. Unterschrift und weitere Info

Um der Selbstverpflichtung einen wichtigen Stellenwert zu geben, der ähnlich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis entspricht, kann folgender Abschnitt vor dem Unterschriftsfeld eingefügt werden:

»Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich diesen Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden.

Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist. Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen ... (Einrichtung, Gemeinde o.ä. einfügen) ... sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.«

Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich

A10 Empfehlenswerte Hand- und Methodenbücher

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugendarbeit in Deutschland e.V. (Hrsg.). (2011). *Sex. Sex! Sex? Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen*. Hannover.

Eine gute Schulungsmappe der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugendarbeit in Deutschland e.V. Besonders erwähnenswert ist die Herausstellung von Sexualität als einem positiven Lernfeld für Kinder und Jugendliche. Die zweite Auflage wurde überarbeitet und um das Thema Täter_innen und -strategien erweitert. Auf einer beiliegenden CD befinden sich alle Materialien und Arbeitsblätter, die sich so gut ausdrucken lassen.

Bayerischer Jugendring: PräTect. Material zum Herunterladen unter: www.praetect.de

Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Es gibt mehrere Bausteine. Den Baustein 3 halte ich für die Auseinandersetzung mit Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit als sehr gut.

Bund Deutscher Katholischer Jugend Diözesanverband Freiburg (2012). *Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten. Informationen – Anregungen – Arbeitsmaterialien*. Freiburg.

Ein Ordner mit vielen Materialien für die Schulungsarbeit und die Thematisierung auf Ferienfreizeiten. Besonders toll sind die Wimmelbilder, die sich sowohl in der Arbeit mit Kindern als auch in der Schulungsarbeit einsetzen lassen.

Evangelische Jugendarbeit in Bayern (2004). »Bei uns nicht! Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. Nürnberg.

Sehr umfassend und informativ, allerdings nicht aktuell, da es nicht den §8a SGB VIII aufgreift. Dennoch sind die Grundlagen, Methoden, Übungen, Spiele und Medien sehr umfassend und geben wichtige Hinweise auf den Umgang mit dem Thema.

Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord (2012). *Thema Sexualität. Stärken – begleiten – informieren. Sexualpädagogik in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit*. Köln.

Das sexualpädagogische Konzept des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord umfasst einige Ideen für die konkrete Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit.

Katholische junge Gemeinde, Bundesverband (2010). *Erste allgemeine Verunsicherung. Sexualpädagogik in der KJG*. Düsseldorf.

Eine Sammlung von tollen Methoden inklusive der Auseinandersetzung mit dem Thema in der katholischen Jugendarbeit. Empfehlenswert auch die rechtliche Auseinandersetzung.

Timmermanns, Stefan & Tuidor, Elisabeth (2008). *Sexualpädagogik der Vielfalt. Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule und Jugendarbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.

Ein vielfältiges Methodenbuch für die Praxis.

A11 Methoden und Arbeitsblätter für die Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

A11.1 Unterschiede in der Gruppe

Es werden Karten verteilt, auf die jeder Teilnehmende (TN) eine Sache über sich schreibt, von der er der Überzeugung ist, dass sie ihn von den anderen unterscheidet. Die Seminarleitung sammelt die Karten ein und vermischt sie. Anschließend werden sie wieder an die TN verteilt. Nacheinander werden die Karten vorgelesen und die Besitzer_innen ermittelt. Hier ist wichtig, dass nicht gleich mit der Wahrheit herausgerückt wird, sondern die Gruppe die Entscheidung mehrfach verändern kann.

A11.2 Das Haus in der Müllerstraße⁹

Die Seminarteilnehmenden bekommen den Arbeitsauftrag, dass in der »Müllerstraße« neue Häuser gebaut werden. Die Teilnehmenden sollen darauf achten, dass bei den neuen Bewohner_innen möglichst viele unterschiedliche Lebenssituationen von Kindern berücksichtigt werden. Dafür können auch Vorgaben gemacht werden (in einer Wohnung lebt eine Wohngemeinschaft, in einer weiteren leben zwei Frauen mit einem Kind ...). Wenn ein ganzer Straßenzug gestaltet wird, könnten neben Mietshäusern auch Eigenheime vorkommen. Die TN sollten möglichst genau die Lebensumstände der Familien und Einzelpersonen beschreiben und künstlerisch darstellen.

Im anschließenden Gespräch können vertiefende Fragen zu den Lebensumständen der Personen an die Teilnehmenden gestellt werden. Dabei können Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden.

Die »Müllerstraße« kann im weiteren Verlauf der Seminarwoche weiter bearbeitet werden und es kann immer wieder Bezug darauf genommen werden.

A11.3 Reduktion¹⁰

Zu einem beliebigen Thema (Sexualität, Aids, Partnerschaft, Name der Einrichtung ...) wird eine Assoziationskette gebildet.

1. Gruppe ruft 16 Begriffe zum Thema, die auf ein Flipchart geschrieben werden. Jeder zuerst gehörte Begriff gilt. Es wird nicht gewertet.
2. Aus 1 und 2 wird wieder ein Begriff assoziiert, folgend aus 3 und 4, 5 und 6 usw. Es bleiben 8 Begriffe.
3. Aus diesen 8 Begriffen werden wieder zwei zu einem. Es bleiben 4 Begriffe.

9 Quelle: in Anlehnung an Jutta Hartmann (2008). In S. Timmermanns & E. Tuijer (2008). *Sexualpädagogik der Vielfalt. Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule und Jugendarbeit*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 47f.

10 Quelle: Seminar »Sexualität und Behinderung« an der HS Merseburg, Dozentin: Petra Winkler (vgl. Gilbers/Winkler, 2006).

4. Aus diesen 4 Begriffen werden 2.
5. Aus 2 wird ein Begriff.

A11.4 Zielscheibe¹¹

Die Methode dient dazu, über die gewählten Begrifflichkeiten zu diskutieren. Im Rahmen des Seminars kann sie als Einstieg dienen, über die Erwartungen von Teilnehmenden an eine Freizeit ins Gespräch zu kommen.

Dazu werden mehrere Zielscheiben mit je einem Begriff überschrieben (Beispiel: Freie Zeit, gutes Programm, Regeln, Freundschaften ...).

Jede_r Seminarteilnehmer_in erhält einen Stift oder eine entsprechende Anzahl von Klebepunkten.

Die Klebepunkte werden je nach eigenem Empfinden der »Wichtigkeit« an die Stelle der Zielscheibe geklebt (Zentrum = am wichtigsten, äußerer Ring = nicht so wichtig/unwichtig).

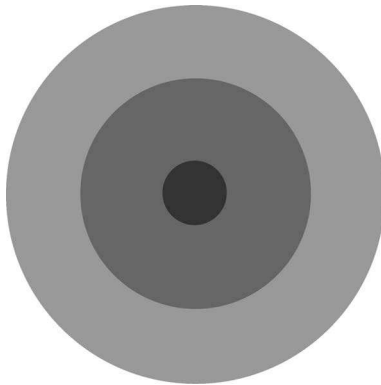


Abb. 2: Zielscheibe

11 Quelle: Seminar »Altersspezifische Sexualpädagogik – Methoden für die Zielgruppe 10–14 Jahre« an der HS Merseburg, Dozent_in: Kathrin Gebhardt, Ken Kupzok.

A11.5 »Stop« – Übung zu Nähe und Distanz¹²

Die Seminarteilnehmenden werden in zwei Gruppen geteilt und stellen sich möglichst weit auseinander. Zwischen den einzelnen Personen ist ausreichend Abstand. Es bilden sich gegenüberstehende Pärchen. Nach jeder Aktion bleibt die jeweilig agierende Gruppe kurz stehen, schaut sich um und geht anschließend wieder auf die Ausgangsposition zurück. Es darf im Folgenden nicht gesprochen werden.

- A geht auf B zu. A bleibt irgendwann stehen, oder B sagt deutlich STOP.
- B geht auf A zu. B bleibt irgendwann stehen, oder A sagt deutlich STOP.
- A geht auf B zu. B hat die Augen geschlossen. A bleibt irgendwann stehen, oder B sagt deutlich STOP.
- B geht auf A zu. A hat die Augen geschlossen. B geht auf A zu. B bleibt irgendwann stehen, oder A sagt deutlich STOP.
- A geht auf B zu. A hat dabei die Augen geschlossen. A bleibt irgendwann stehen, oder B sagt deutlich STOP.
- B geht auf A zu. B hat dabei die Augen geschlossen. B geht auf A zu. B bleibt irgendwann stehen, oder A sagt deutlich STOP.
- A geht auf B zu. B befindet sich in der Hocke. A bleibt irgendwann stehen, oder B sagt deutlich STOP.
- B geht auf A zu. A befindet sich in der Hocke. B geht auf A zu. B bleibt irgendwann stehen, oder A sagt deutlich STOP.

Ziel: Jede_r kann Gefühle wahrnehmen. Es gibt ein Gefühl für Körpergrenzen, Autonomie, Integrität, Selbstbewusstsein (»was will ich, was will ich nicht«). Das kann aberzogen werden (durch Zwang, Strafe, aber auch Belohnung). Die Übung soll das Gefühl für etwas wollen/etwas nicht wollen, für Nähe und Distanz, für die Wahrnehmung eigener Grenzen und die Grenzen anderer aktivieren.

Im anschließenden Gespräch kann/muss auf das individuelle Grenzempfinden eingegangen und die Empfindungen der Teilnehmenden in den einzelnen Situationen zur Sprache gebracht werden. Wichtig emp-

12 Quelle: Seminar »Sexuelle Gewalt« an der HS Merseburg, Dozent_in: Elke Lieback, Prof. Dr. Konrad Weller.

finde ich bei der Übung, dass nicht gesprochen wird und der Austausch darüber wirklich erst in der Auswertungsrunde stattfindet.

A11.6 Baummethode¹³

Für die Baummethode benötigt man einen im Vorfeld gemalten Baum. Gut eignen sich dafür Wachsmalstifte oder, wenn die Vorbereitungszeit ausreichend ist, auch Fingerfarbe und eine Rolle Packpapier als Grundlage. So kann der Baum auch in einer entsprechenden Größe gemalt werden.

Die Methode eignet sich als Rahmen für eine Tagesveranstaltung. Im ersten Teil werden die Erwartungen und Fragen der Teilnehmenden abgerufen, im zweiten Teil erhält die Leitung ein Feedback.

Teil 1

Jeder macht sich Notizen zu folgenden Fragestellung:

- Was möchte ich ernten? (Welche Fragen habe ich?) (orange)
- Auf welchem Grund stehe ich? (Welche Vorerfahrungen habe ich?) (grün)

Das Vorstellen der eigenen Kärtchen kann mit der Namensvorstellung verbunden werden. Dabei werden die orangefarbenen Kärtchen in die Baumkrone gehängt (Früchte), die grünen Kärtchen im Wurzelbereich.

Teil 2

Die Teilnehmenden schreiben auf Kärtchen zu folgenden Fragestellungen ihr Feedback:

- Welche Früchte konnte ich ernten? (Erkenntnisgewinn) (rot)
- Welche Knospen sind nicht aufgegangen? (Was hat mir gefehlt?) (gelb)
- Was möchte ich hier lassen? (weiß)

13 Quelle: Nach einer Methode aus dem Seminar »Sexualpädagogische Methoden für Jugendliche ab 14 Jahren« an der HS Merseburg, Dozent_in: Barbara Trapp, Uwe Tüffers.

Auch hier erfolgt die Auswertung im Plenum. Dabei können die Erkenntnisgewinne (rote Karten) in den Korb gelegt, die »Knospen« an den Baum gehängt und die weißen Kärtchen im Wurzelbereich abgelegt werden.

A11.7 Begriffe zur sexuellen Entwicklung (Zeitstrahl) – Meilensteine der sexuellen Entwicklung

Die vorgeschlagenen Begriffe können auch mit den Entwicklungsphasen von Sigmund Freud und den Entwicklungsaufgaben nach Erik H. Erikson und Robert H. Havighurst kombiniert werden.

Entwicklung der Geschlechtsteile	die Eizellen beim Mädchen entstehen
Beginn der sinnlichen und lustvollen Erfahrungen	erste Erektionen des Penis
Feuchtwerden der Scheide	Sexualität ist von Sinneserfahrungen geprägt
Hautkontakt sehr wichtig für die Entwicklung	Mund als Lustorgan
Entdeckung des eigenen Körpers	Lustempfinden durch Berührung der Geschlechtsorgane
Interesse am Thema Schwangerschaft	sich nackt zeigen
Genitalien werden zu erogenen Zonen	Interesse am anderen Geschlecht, Neugierde
Rivalitätsgefühl mit gleichgeschlechtlichem Elternteil	es entwickelt sich ein ausgeprägtes Schamgefühl
Entstehung von Moral und schlechtem Gewissen	Witze über Sexualität (Vulgär- und Fäkalsprache) werden gemacht
scheinbare Unterbrechung der bisherigen sexuellen Entwicklung	Ausgestaltung der eigenen Geschlechterrolle
überwiegend gleichgeschlechtliche Freundschaften	sprachliche »sexualisierte« Ausdrucksweise
Interesse am anderen Geschlecht wächst wieder	erstes Verliebtsein mit großen Gefühlen

Beginn der körperlichen Veränderungen beim Mädchen	Becken bei Mädchen wird breiter
Brust beginnt sich zu entwickeln	Schambehaarung bei Mädchen wächst
Wachstumsbeginn von Scheide und Gebärmutter	großer Wachstumsschub bei Mädchen
volle Brustentwicklung	Beginn der körperlichen Veränderungen bei Jungen
Peniswachstum	erste Schambehaarung beim Jungen
erster pubertärer Längenwachstumsschub beim Jungen	Ende des Längenwachstums beim Jungen
Stimmbruch bei Jungen	erste Menstruation (Menarche)
erste Samenzellen (Spermarche)	Ablösung vom Elternhaus
körperliche Vergleiche mit anderen	Unsicherheit im Umgang mit anderen
Barthaare wachsen	markanter Stimmwechsel bei Jungen
Entwicklung eigener Wertevorstellungen	das erste Mal
sich ausprobieren im Bezug auf Sexualität	Familienplanung
Midlife-Crises	Veränderung der Sexualität (kann mehrfach vorkommen)
Wechseljahre	Rentenbeginn
körperlicher Abbau	geistiger Abbau
Ende der Sexualität bei der Frau	Ende der Sexualität beim Mann

A11.8 Arbeitsblatt: »Ist das Kindeswohlgefährdung?«¹⁴

Gibt es hier gewichtige Anzeichen von Kindeswohlgefährdung?

↑ Ja – ↓ Nein – → Vielleicht

1	Bei dem Highlight des zweiwöchigen Waldheims (Ferienangebot ohne Übernachtung), der gemeinsamen Übernachtung auf dem Gelände am vorletzten Tag, fehlt ein Mädchen, bei dem euch schon die ganze Zeit die immer gleiche schlampige Kleidung, schlechte Zähne und ein deutlicher Körpergeruch aufgefallen sind.	
2	Ein 14-jähriges Mädchen zeigt in der Mittagspause den anderen Mädchen in ihrem Zimmer Nackt-Fotos von sich herum, die ihr Onkel am FKK-Strand von ihr gemacht hat.	
3	Nach zwei Wochen im Ferienangebot fällt den Betreuer_innen auf, dass ein stiller zehnjähriger Junge ein paarmal anderen Kindern gegenüber aggressiv geworden ist. Beim Ausflug in den Wald sammeln die Kinder kleine Tiere und Pflanzen in Gläsern. Die Betreuer_innen finden den Jungen später am Tag, wie er die Tiere grausam quält. Aufgefallen ist auch, dass er viele blaue Flecken an den Armen und Beinen hat.	
4	Auf der Freizeit fällt auf, dass drei Geschwister einer Familie im Alter von 8–10 nicht in der Lage sind, mit Besteck zu essen, und sich trotz entsprechender Ermahnungen permanent mehr Essen aufladen, als sie bewältigen können.	
5	Der 15-jährige Erwin gebraucht seit Beginn des Lagers in deiner Gegenwart in jedem zweiten Satz Begriffe wie vögeln, ficken, fotzen stopfen, pimperm ...	
6	Ein 13-jähriges Mädchen erzählt auf der Freizeit, dass sie zu Hause manchmal den Haushalt erledigen und die drei jüngeren Geschwister versorgen muss. Besonders schlimm wird es ihrer Erzählung nach, wenn die Mama »wieder mal krank« ist und in die Klinik muss. Der Papa, der viel arbeitet und oft weg ist, habe ihr erklärt, dass es in diesen Situationen an ihr liegt, ob es der Familie gut geht oder nicht und ihr angedroht, dass sie nicht mehr mit ihren Freundinnen spielen darf, wenn sie es nicht schafft.	
7	Ein 13-jähriges Mädchen erzählt, dass bei ihnen Zuhause immer im Ehebett gekuschelt wird und der Vater ihr dabei auch schon mal unter dem Nachthemd den Bauch gestreichelt hat.	
8	Bei der Abfahrt zur Freizeit küsst eine Mutter ihren 16-jährigen Sohn auf den Mund.	
9	Der 15-jährige Sohn erzählt, dass er zu Hause gemeinsam mit den Eltern einen Pornofilm auf DVD angeschaut hat.	
10	Die Begründung des neunjährigen Jungen, woher seine Hämatome rühren, die ihr beim Baden an ihm wahrgenommen habt, stimmt nicht mit der Erklärung der Mutter überein, die ihr am Abend befragt.	

¹⁴ Quelle: Schulungsmaterial der Evangelischen Jugend Stuttgart.

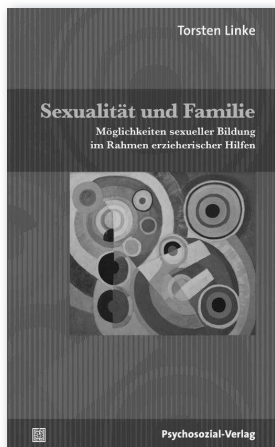
Diese Fragestellungen lassen sich auch sehr gut als Soziometrieübungen gestalten. Dafür wird eine Situation vorgelesen und die Seminarteilnehmenden müssen sich auf einer gedachten Linie positionieren, wobei das eine Ende die absolute Kindeswohlgefährdung markiert und das andere Ende die entgegengesetzte Meinung. Es kann ein Austausch über die eigene Positionierung erfolgen.



Psychosozial-Verlag

Torsten Linke

Sexualität und Familie
Möglichkeiten sexueller Bildung
im Rahmen erzieherischer Hilfen



2015 · 109 Seiten · Broschur
ISBN 978-3-8379-2468-8

Obwohl sexuelle Themen ein wichtiger Bestandteil der sozialpädagogischen Familienberatung und der Kinder- und Jugendhilfe sind, gibt es nur wenige Veröffentlichungen zum Thema.

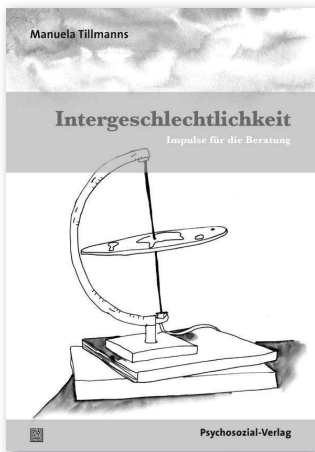
Auch in der konkreten Praxis der Sozialen Arbeit sind theoretische Konzepte für sexuelle Bildung und Beratung ungenügend verankert. Dieser Lücke wendet sich der vorliegende Band zu: Ausgehend von der Studie »Partner 4« zu Jugendsexualität liefert er nicht nur allgemeine Anregungen für die Beratungspraxis, sondern unterbreitet auch Vorschläge für Konzepte, die den diversen und komplexen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen. Der Fokus liegt dabei auf der Sozialisationsinstanz Familie.

Walltorstr. 10 · 35390 Gießen · Tel. 0641-969978-18 · Fax 0641-969978-19
bestellung@psychosozial-verlag.de · www.psychosozial-verlag.de



Manuela Tillmanns

Intergeschlechtlichkeit **Impulse für die Beratung**



2015 · 145 Seiten · Broschur
ISBN 978-3-8379-2493-0

Menschen, die nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, sind gesellschaftlichen Stigmatisierungen und medizinisch-psychologischen Pathologisierungen ausgesetzt.

Zentrale Studien im deutschsprachigen Raum bestätigen die Notwendigkeit eines fundamentalen Paradigmenwechsels im gesellschaftlichen Umgang mit Intergeschlechtlichkeit bzw. Intersexualität. Zwar hat die Auseinandersetzung mit dem Thema bereits Einzug in den Bildungsbereich erhalten, jedoch existieren bislang keine Veröffentlichungen zur professionellen Beratung von Inter*.

Mithilfe der Analyse von Selbstdarstellungen und Expert_innen-Interviews werden im vorliegenden Buch konkrete Impulse und Handlungsempfehlungen für eine inter*-spezifische Beratungspraxis erarbeitet. Dabei werden auch bisher bestehende Beratungsansätze und -konzepte aufgegriffen und unter Einbezug von Peers und Selbsthilfegruppen erweitert. So ergeben sich neue methodische Zugänge und Perspektiven, die sich an den Bedürfnissen und Wünschen intergeschlechtlicher Personen orientieren und ihnen Formen der Selbstermächtigung sowie barrierefreie Räume für selbstbestimmtes Agieren eröffnen.

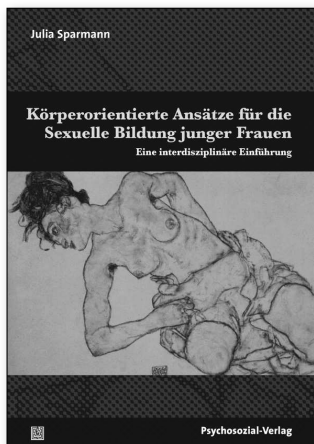
Walltorstr. 10 · 35390 Gießen · Tel. 0641-969978-18 · Fax 0641-969978-19
bestellung@psychosozial-verlag.de · www.psychosozial-verlag.de



Psychosozial-Verlag

Julia Sparmann

Körperorientierte Ansätze für die Sexuelle Bildung junger Frauen Eine interdisziplinäre Einführung



Dezember 2015 · 113 Seiten · Broschur
ISBN 978-3-8379-2519-7

Fundierte Grundlagenarbeit, fachliche Auseinandersetzung, interdisziplinäre Offenheit – ein neuer Zugang zur Sexuellen Bildung junger Frauen.

Junge Frauen stehen mit ihrem Körpergefühl und sexuellem Erleben im Spannungsfeld individuell biografischer Erfahrungen und gesellschaftlicher Ideale. Sie besitzen in der heutigen Zeit ein ausgeprägtes Körperbewusstsein, doch statt körperlichen Wohlbefindens stehen oft kritische Selbstbewertung und Kontrolle im Vordergrund. Körperorientierte Methoden stärken über sinnlich-konkrete Selbsterfahrung die Körperwahrnehmung und erweitern sexuelle Fähigkeiten und Potenziale.

Julia Sparmann verbindet erprobte Methoden aus Körperpsychotherapien, dem sexualtherapeutischen Ansatz Sexocorporel und Tantra zu einem Konzept körperorientierter Herangehensweisen für die Sexuelle Bildung. Ressourcenorientiert werden die Hintergründe der Ansätze reflektiert und im Sinne einer emanzipatorischen Sexuellen Bildung modifiziert. Es wird deutlich, dass die Vermittlung der komplexen Zusammenhänge zwischen Atem, Muskeltonus und Bewegung sowie die Betonung eines achtsamen Körperzugangs dabei eine große Bereicherung darstellen.

Walltorstr. 10 · 35390 Gießen · Tel. 0641-969978-18 · Fax 0641-969978-19
bestellung@psychosozial-verlag.de · www.psychosozial-verlag.de

Im vorliegenden Buch stehen der Kinderschutz und die Prävention von sexualisierter Gewalt in der verbandlichen Jugendarbeit im Fokus. Miriam Günderoth vermittelt Basiswissen für all diejenigen, die in der Jugendarbeit tätig sind oder mit diesem Tätigkeitsfeld im regen Austausch stehen.

Die Autorin geht auf die Spezifika der verbandlichen Jugendarbeit ein und erklärt die gesetzlichen Bestim-

mungen für diesen Arbeitsbereich. Sie gibt Anregungen für die Auseinandersetzung mit und für die Entwicklung von verbandsspezifischen Regelungen und Schulungskonzepten. Zudem macht sie deutlich, wie ein angemessener Umgang mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden kann und wie Mitarbeiter und Ehrenamtliche für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt sensibilisiert werden können.

Miriam Günderoth ist Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Religionspädagogin und studierte berufsbegleitend »Sexualpädagogik und Familienplanung«. Sie ist Mitarbeiterin in der Koordinierungsstelle »Prävention sexualisierter Gewalt« der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Freiberuflich ist sie in der Bildungsarbeit tätig und leitet Schulungen für JugendleiterInnen und -referentInnen zum Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt sowie zur Sexualpädagogik im Rahmen von Lehraufträgen.

